



E L T E R N K R E I S
I N F O R M A T I O N E N

MEINUNGEN - BERICHTE - ERFAHRUNGEN - AKTUELLES - ZUM WEITERDENKEN

Ausgabe 01/2008

SONDERAUSGABE

ELTERN-

KINDER

SUCHTPROBLEME

MEINUNGEN - BERICHTE - ERFAHRUNGEN - AKTUELLES - ZUM WEITERDENKEN



IMPRESSUM:

Herausgeber: BUNDESVERBAND DER ELTERNKREISE
suchtgefährdeter und suchtkranker Söhne und Töchter e.V. BVEK
Bahnhofstraße 2, 51580 Reichshof,
Telefon (02296) 999 8413, Telefax (02296) 999 8425
Redaktion: Dorothea Starker, Dorit Lehmann
Email: info@bvek.org website: www.bvek.org

Auflage: 1500 Exemplare

Satz und Druck: Achenbach-Druck, 59075 Hamm, Römerstraße 36

Bezug: via Geschäftsstelle des BVEK

Vervielfältigungen: erlaubt mit Quellenangabe

Gefördert: vom Bundesministerium für Gesundheit, Berlin

Hinweis: Die Meinungen der Verfasser stimmen nicht immer mit den
Meinungen des Herausgebers und der Redaktion überein

Inhaltsverzeichnis

	Gliederung	1
1.	Vorwort	3
2.	Einleitung	4 – 5
3.	Grundlagen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Mögliche Hilfen im Rahmen des KJHG	6 – 12
4.	Möglichkeiten und Grenzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG)	13 – 18
5.	Zusammenfassende Berichte aus den Kleingruppen	19 – 28
6.	Ergebnisse der Teilnehmerbefragung der Herbsttagung	29 – 30
7.	Jahrestreffen bei der Drogenbeauftragten der Bundesregierung	31 – 32
8.	Literaturhinweise und Adressen	



1. Vorwort

Liebe Eltern, liebe Mitglieder,
sehr geehrte Förderer und Interessierte,

Eltern - Kinder - Suchtprobleme so lautete das Thema unserer Herbsttagung 2007. Sie halten nun die Dokumentation der Inhalte in der Hand und wir hoffen, dass die Broschüre auf Ihr Interesse stößt und Sie – auch in den Elternkreisen und darüber hinaus – Ihre Erfahrungen austauschen und Ihre Anliegen als betroffene Eltern in die Diskussionen vor Ort einbringen

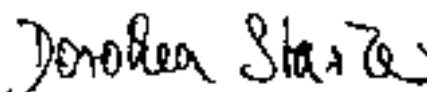
Im Rahmen der Tagung fand die jährliche Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen statt. Danach setzt sich der neue Vorstand wie folgt zusammen:

Vorsitzende	Dorothea Starker	EK Mellrichstadt
Stellv. Vorsitzende	Christine Knospe	EK Erfurt
Stellv. Vorsitzende	Regina Schubert	EK Bad Neuenahr-Ahrweiler
Kassenführer	Siegfried Huber	EK Freiburg
Schriftführer	Martin Bersiner	EK Bremerhaven

Mit dieser Wahl haben die Elternkreise sich eine neue Ausrichtung gegeben. Die Mitglieder stimmten mit großer Mehrheit diesen Veränderungen zu, zeigten sich bereit, die Selbsthilfe für Eltern suchtgefährdeter und suchtkranker Söhne und Töchter fortzuführen in gegenseitiger Entlastung, Stärkung und Stützung.

Wir freuen uns, wenn Sie uns Ihre Erfahrungen mitteilen und Sie damit zu dem Austausch auf der Plattform für betroffenen Eltern beitragen.

Wir danken dem Bundesministerium für Gesundheit für die großzügige finanzielle Förderung, ohne die eine Realisierung des Projektes nicht möglich gewesen wäre.


Dorothea Starker

2. Einleitung

Die Zusammenarbeit der Elternkreise mit der professionellen Drogenhilfe hat sich in den letzten Jahren fortentwickelt. In der Anfangs-Zeit der Entwicklung der Drogenhilfe waren die Abgrenzung und Selbstfindung der Professionellen zentrale Elemente und oft Streitpunkt in der Auseinandersetzung mit Eltern von Drogenabhängigen. Die Experten ließen kaum Einblick in ihre Arbeit zu. Sie begegneten den Eltern brüsk und unhöflich. Die Eltern wagten jedoch kaum, sich gegen die ihnen zugedachten Behandlungsmethoden zu wehren - aus der Angst heraus, dass ihren Kindern dadurch Nachteile entstehen könnten.

Heute sind Elternkreise und – oft auch Eltern selbstbewusster geworden – im Rahmen ihrer Elternkreisarbeit. Elternkreise haben ihre Partnerschaft angeboten und die Experten haben das Angebot an vielen Stellen angenommen. Zum Wohle der Drogenabhängigen und der mitbetroffenen Familien wird von beiden Seiten eine vertrauensvolle Zusammenarbeit angestrebt. So sind Elternkreise z.B. in stationären Entwöhnungseinrichtungen mit einem (Gesprächs-) Angebot für Eltern eingebunden, Mitarbeiter/innen von Drogenberatungsstellen kooperieren mit Eltern aus Elternkreisen bei verschiedenen Präventionsveranstaltungen, manche Drogenberatungsstellen bieten eine Begleitung beim Aufbau eines Elternkreises an.

Drogenberatungsstellen weisen neue, hilfeschuchende Eltern auf Elternkreise hin und nicht zuletzt ist die stärker familienorientierte Arbeit in den Einrichtungen ein wichtiger Weg, um Eltern in Beratung und Behandlung verstärkt einzubinden.

Eltern und Elternkreise fordern die Professionellen heraus, sie wollen über den Sinn und die Ziele der Hilfen informiert werden, sie wollen in die Beratung und Therapie ihrer Kinder stärker einbezogen werden - zumindest in dem Sinne, dass auch sie selbst ihre Familiensituation schildern können. Elternkreise üben somit – meist unbewusst – eine Art Kontrolle über die Drogenhilfe aus; sie nehmen Stellung zu Entwicklungen in der Drogenhilfe und Drogenpolitik und fordern Transparenz.

Es gibt gute Ansätze der Kooperation mit Drogenberatungsstellen und stationären Einrichtungen, die jedoch noch ‚ausbaufähig‘ sind. Die Professionellen haben teilweise gemerkt, dass engagierte Eltern auch einiges ‚bewegen‘ können; so sind z.B. manche Kontaktcafés, weitere Entgiftungsplätze, neue Modellprojekte und hier und dort auch Drogenberatungsstellen dadurch entstanden sind, dass Eltern sich vehement für die Schaffung solcher Angebote eingesetzt haben.

Diese positiven Ansätze der Kooperation sind jedoch (noch) nicht in allen Einrichtungen und Regionen selbstverständlich. Hier gilt es, bewährte Konzepte einzelner Regionen in andere Regionen zu übertragen. Die ‚Ansprache‘ hilfeschuchender Eltern in Drogenhilfeeinrichtungen und die Ansätze der Kooperation mit Elternkreisen muss – bundesweit betrachtet – verbessert und ausgeweitet werden. Neue Entwicklungen in der Sucht- und Drogenszene erfordern ständigen Austausch zwischen Selbsthilfe und professioneller Hilfe.

Eltern - Elternkreise - Jugendhilfe:

Seit einigen Jahren wenden sich vermehrt Eltern von minderjährigen Kindern – oft Cannabis-konsumenten – hilfeschuchend an die Elternkreise. Diese Mütter und Väter haben oft einen langen und frustrierenden Weg auf der Suche nach Hilfe hinter sich. Sie fühlen sich mit ihren Anliegen in Einrichtungen und Anlaufstellen der Jugendhilfe meist nicht verstanden, nicht ernst genommen und oft auch ‚schlecht behandelt‘.

Langjährige Elternkreismitglieder können nur bedingt hilfreich sein, weil die meisten die spezifische Situation der minderjährigen Abhängigen nicht erlebt und somit in diesem Punkt wenig Betroffenenkompetenz und auch kaum Grundlagenwissen über die Möglichkeiten und Grenzen von Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vorhanden ist.

Ein weiterer Berührungspunkt der Elternkreise mit der Jugendhilfe ergibt sich aus der Großelternschaft: Die – abhängigen, inzwischen erwachsenen – Söhne und Töchter haben selbst Kinder bekommen. Gleichzeitig befinden sie sich z.B. im Methadonprogramm und betreiben Beikonsum. Die Großeltern erleben oft hautnah die – oft tragische und bedrohliche – Lebenssituation der Enkelkinder. Wenden sie sich mit diesem Anliegen der ‚Kindeswohlgefährdung‘ an das Jugendamt, werden sie als Großeltern oft nicht ernst genommen, sie erfahren, dass die Eltern die berechtigten Antragsteller auf Hilfeleistungen seien etc.. Diese Großeltern fühlen sich ohnmächtig und hilflos. Die jüngsten Vorfälle in Bremen, Iserlohn u.a. tragen dazu bei, dass die Besorgnis der Großeltern eher wächst.

Die berichteten Erfahrungen der betroffenen Eltern von minderjährigen Abhängigen sowie die Erlebnisse der Großeltern ähneln sich sehr den – damaligen - Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen der Drogenhilfe und den Eltern und Elternkreisen. Betroffene Eltern und Elternkreise brauchen jedoch die Hilfe und Unterstützung auch von professionellen Mitarbeiter/innen und jeweiligen Expert/innen. Sie erwarten von Beratungsstellen, Kliniken, Psychiatrien und Institutionen der Jugendhilfe z.B.

- dass sie auch von den Experten und beruflichen Helfer/innen ernst genommen werden;
- dass die Professionellen den – minderjährigen - Abhängigen nicht als einzelnen, sondern auch als Teil natürlich gewachsener Bindungssysteme sehen und
- sie die Störung der Familie / Eltern auch als Folge der Suchterkrankung eines ihrer Mitglieder beurteilen;
- dass sie der gesamten Familie – also auch den Eltern - helfen, den Ist-Zustand zu verstehen, zu ertragen und mitzuwirken an dem, was wieder werden kann;
- dass sie sich nicht mit dem Abhängigen solidarisieren und gegen die Eltern ‚verbünden‘;
- dass sie sensibel zwischen Trennung und Loslösung, Unterbrechung und Zerstörung von Bindungen unterscheiden;
- dass sie versuchen, betroffene „fortgeschrittene“ Eltern zur Mitarbeit zu gewinnen;
- dass sie sich und die Elternkreise als gemeinsame Helfer mit unterschiedlichen Aufgaben und Kompetenzen sehen.

Auch hier sind die häufigsten Erwartungen der Eltern an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter z.B. in Einrichtungen der Jugendhilfe und in Jugendämtern demnach mehr Einfühlungsvermögen in die familiäre Situation und mehr Sensibilität und Verständnis für die Betroffenheit der Eltern. Sie brauchen Information und Aufklärung über ihre Möglichkeiten und Grenzen – auch im Rahmen des KJHG. Zudem wünschen sich die Vertreter/innen der Eltern-Selbsthilfe, dass die professionellen Helfer/innen bei der Motivation von Eltern aktiv mitwirken, sich Elternkreisen anzuschließen und solche Gruppen zu gründen, wo sie noch nicht existieren.

Bei allen Überlegungen zu abhängigen minderjährigen Kindern und deren Eltern, ist es hilfreich, die gesetzlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe zu kennen und deren Möglichkeiten und Grenzen auszuloten. Immerhin geht es darum, suchtgefährdeten und abhängigen Kindern und Jugendlichen notwendige Hilfen zugänglich zu machen, für geeignete Angebote zu sorgen und auch diesen Kindern Zukunftschancen zu sichern. Dazu brauchen Eltern u.a. die erforderlichen Informationen über Hilfemöglichkeiten.

Dafür ist es für die Eltern und Elternkreise sinnvoll, sich auch mit der – zugegeben etwas trockenen – Gesetzesmaterie zu beschäftigen, um auf dieser Grundlage die Chancen, aber auch die Hürden möglicher Hilfeangebote zu verstehen und ggf. auch Vorurteile gegenüber Jugendämtern abbauen oder revidieren zu können.

Wenn Eltern in ihrer Aufgabe Hilfe und Unterstützung benötigen oder die Kinder besondere Benachteiligungen erleiden, ist es die Pflicht der öffentlichen Jugendhilfe, hier geeignete Unterstützung und Hilfe anzubieten. Die Leistungserbringung soll dabei vorrangig durch freie Träger und Wohlfahrtsverbände erfolgen, sofern sie nicht durch Selbsthilfe (der Erziehungsberechtigten) erfolgen kann.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz versteht sich als Leistungsgesetz, das jungen Menschen durch präventiv orientierte Angebote dienen, Benachteiligungen ausgleichen und Defizite entgegenwirken will. Dafür steht ein umfangreicher Leistungskatalog im Gesetz zur Verfügung. (siehe § 2, Absatz 1 und 2, KJHG). Viele Eltern wissen über diese rechtlichen Grundlagen und Möglichkeiten nicht Bescheid.

Der BVEK hat diese – für alle Beteiligten – unbefriedigende Situation aufgegriffen und auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Eltern in Elternkreisen reagiert. Im Rahmen der bundesweiten Tagung im Herbst 2007 in Tabarz haben sich die Teilnehmer/innen mit dem – für sie relevanten – Grundlagenwissen zum KJHG auseinandergesetzt. Dabei sollte der BVEK gleichzeitig den konstruktiven Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen Elternkreisen und Jugendhilfevertreter/innen bundesweit initiieren. Diese vorliegende Dokumentation der Tagung soll dazu beitragen, dass wichtige Informationen – auch in die Elternkreise – transportiert und zu weiterem Erfahrungsaustausch angeregt wird.

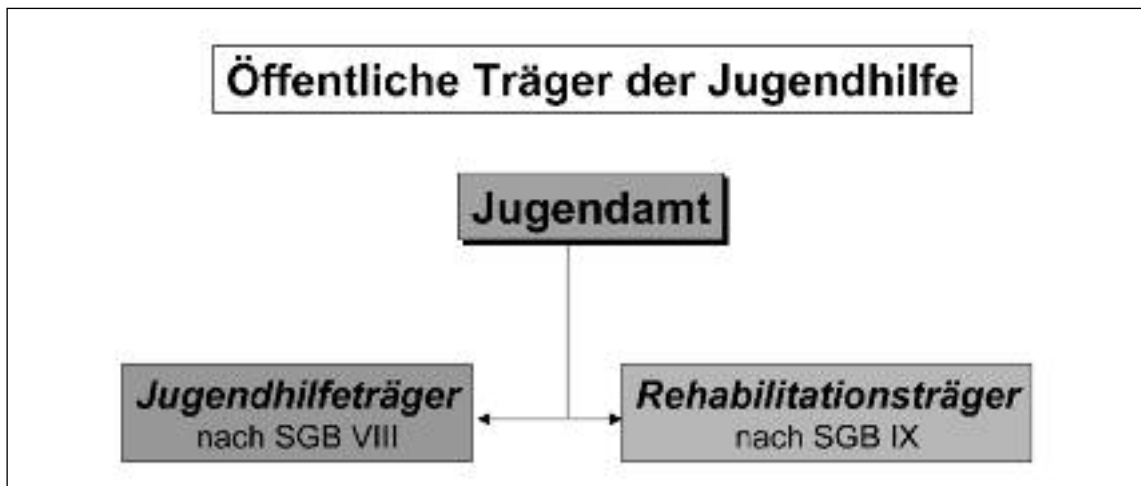
Zusammengestellt unter Verwendung von Auszügen aus dem Projektantrag an das BMG

3. Grundlagen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Mögliche Hilfen im Rahmen des KJHG

Vortrag an der Tagung des Bundesverbandes der Elternkreise
in Tabarz am 20.10.2007

Dr. med. Paul Erdélyi

Rechtsgrundlage / Doppelte Trägerschaft



Seit Inkrafttreten des Rehabilitationsgesetzes ist das Jugendamt Rehabilitationsträger geworden.

Rehabilitationsgesetz SGB IX

Rehabilitationsträger (§ 6)

- gesetzliche Krankenkassen
- Bundesanstalt für Arbeit
- gesetzliche Unfallversicherung
- gesetzliche Rentenversicherung
- Kriegsopferversorgung, Kriegsopferfürsorge
- *Jugendhilfe*
- *Sozialhilfe*

Die Folie zeigt die Rehabilitationsträger, wobei Jugendhilfe und Sozialhilfe zu der Vereinbarungen der Rehabilitationsträger beitreten können.

Zuständigkeitsklärung (§14)

Antrag

- sachliche Zuständigkeit oder Weiterleiten an zuständige Behörde in 2 Wochen

Entscheidung in der Sache

- Entscheidung ohne Gutachten in 3 Wochen

Entscheidung mit Gutachten

- 3 Gutachter zur Auswahl unverzüglich

• Auftrag an Gutachter unverzüglich

• Erstellung des Gutachtens in 2 Wochen

• Entscheidung, Bescheid in 2 Wochen

Die Zeitspanne zwischen Antragstellung und Bescheid beträgt beim optimalen Verlauf max. 9 Wochen.

Kinder- und Jugendhilfegesetz – KICK – SGB VIII

Die folgenden Folien zeigen die zum Thema wichtigsten Paragraphen

Recht auf Erziehung, Elternverantwortung (§ 1)

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll
 1. fördern und Benachteiligungen vermeiden
 2. Eltern in der Erziehung beraten und unterstützen
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen

Hier geht es um die elementaren Rechte der jungen Menschen sowie Rechten und Pflichten der Eltern und um die Rolle der Jugendhilfe.

Wunsch- und Wahlrecht (§ 5)

Leistungsberechtigte haben das Recht

- zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedenen Trägern zu wählen
- Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern

Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Die Wahl begrenzt sich auf die Anbieter und die Wünsche auf die Ausgestaltung der Hilfe.

Beteiligung (§ 8)

- (1) Kinder und Jugendliche sind an allen sie betreffende Entscheidungen zu beteiligen
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung an das Jugendamt zu wenden
- (3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden

Es macht Sinn, die Jugendlichen zu beteiligen, da gegen den Willen die Maßnahmen außer Widerstand und Kosten keine Wirkung erzielen können.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a)

Jugendamt muss Hinweisen über Gefährdungen nachgehen, Informationen beschaffen und das Gefährdungsrisiko abschätzen:

- Risiko-Abschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft
- Sorgeberechtigte und Kind/Jugendliche einbeziehen, Beratung und Hilfe anbieten
- Vereinbarungen mit freien Trägern über entsprechende Anwendung
- freie Träger müssen ggfls. Jugendamt informieren
- ggfls. Anrufung des Familiengerichtes
- Anwendung in allen JH-Angeboten !

Seit der Novellierung ist einer der Kernparagraphen. Die kollektive Abschätzung hilft subjektive Fehlentscheidungen zu vermeiden.

Verhältnis zu anderen Leistungen (§ 10)

Verhältnis SGB V – SGB VIII

Vorrang der Krankenversicherung bei:

- Psychotherapie
- medizinischer Rehabilitation
 - ambulant
 - stationär

- nichtärztlichen sozialpädiatrischen Leistungen
 - psychologische
 - heilpädagogische
 - psychosoziale
 - *wenn ärztlich verordnet, überwacht und im Leistungskatalog enthalten sind*
- Heilmittel
- Hilfsmittel

Die Leistungen der Krankenversicherung sind eher eingeschränkt, so müssen oft die nachrangig verpflichteten Leistungsträger die notwendige Maßnahmen finanzieren.

Hilfeformen (§§ 27 ff)

- Hilfe zur Erziehung (§ 27)
- Erziehungsberatung (§28)
- Soziale Gruppenarbeit (§ 29)
- Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30)
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§31)
- Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32)
- Vollzeitpflege (§ 33)
- Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34)
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35)
- Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (§ 41)

Alle Formen der Hilfen zur Erziehung können wie im Hilfeplan vereinbart eingesetzt werden.

Mitwirkung, Hilfeplan (§ 36)

Personensorgeberechtigte und Kind oder Jugendliche sind vor der Entscheidung einer Hilfe zu beraten und auf Folgen hinzuweisen, Ihre Wahl und Wünsche sind zu berücksichtigen.

Die Entscheidung über die Hilfeart soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden.

Jugendamt muss Hilfeplan aufstellen, über Bedarf, Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen.

... regelmäßig prüfen, ob die Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist.

Sind Hilfen nach § 35a erforderlich so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplanes „Gutachter“ beteiligt werden

Die benötigte Hilfe lässt sich durch den Hilfeplan präzisieren und wird durch die Unterschriften aller Beteiligten verbindlich.

Individualpädagogische Maßnahmen im Ausland (§§ 27, 36, 78b)

- HzE im Ausland nur noch
 - als Ausnahme im Einzelfall
 - nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des definierten Hilfezieles erforderlich
- Vereinbarungen nur noch mit Trägern, die
 - anerkannte Träger der Jugendhilfe sind oder
 - über eine Betriebserlaubnis verfügen und
 - Fachkräfte i. S. d § 72 SGB VIII beschäftigen und
 - gewähren, dass sie die Rechtsvorschriften des Auslandes einhalten und mit den entsprechenden Behörden zusammenarbeiten.
- Ausschluss einer seelischen Störung gem. § 35 a durch gutachterliche Stellungnahme.

Neu ist, dass die möglichen Maßnahmeträger präzisiert wurden und eine Auslandsmaßnahme nur als Ausnahme in Frage kommt. Eine seelische Störung muss ausgeschlossen werden.

Unterschied HzE - Eingliederungshilfe



Die Unterschiede sind grundsätzlicher Natur, sowohl die Rechtsgrundlage, als auch die Rechtssubjekte und die Ziele betreffend.

Begriff der (seelischen) Behinderung (§§ 2 SGB IX, 35a SGB VIII)

1. ...die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit vom für das Lebensalter typischen Zustand länger als 6 Monate abweicht

und daher

2. ...die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt (Behinderung),
oder eine Beeinträchtigung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (drohende Behinderung)

Das Bestehen einer seelischen Störung im Sinne der ICD-10 bedeutet nicht unmittelbar eine Beeinträchtigung der Teilhabe und zieht nicht direkt einen Rehabilitationsbedarf hinter sich. Darüber entscheidet das Jugendamt als Träger der Rehabilitation.

Aufgabenaufteilung

Aufgabe der Kinder- und Jugendpsychiatrie:

- festzustellen, ob die seelische Gesundheit
 - länger als 6 Monate
 - vom alterstypischen Zustand abweicht
 (§35a, Abs.1, Satz 1.) mit Hilfe von ICD-10 und MAS

Aufgabe des Jugendamtes: (ASD oder Spezialkräfte)

- festzustellen, ob daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
 - beeinträchtigt ist,
 - oder Beeinträchtigung zu erwarten ist
 (§35a, Abs.1, Satz 2)

Hier wird präzisiert, wer welche Aufgaben zu erfüllen hat.

Stärkung der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes (§ 36a)

- JA ist keine „Zahlstelle“ für von selbst (Eltern) beschafften oder von Dritten (z.B. Schulen, Jugendgerichten) angeordneten Leistungen
- Entscheidungsprimat über Leistungsdefinition

- Niedrigschwellige ambulante Leistungen: durch Vereinbarungen kann die unmittelbare Inanspruchnahme vorab geregelt werden.
- Enge Voraussetzungen für Kostenübernahme bei selbst beschafften Leistungen

Auch neu im Gesetz. Stellt klar, dass das Jugendamt über die zu erbringenden Leistungen und deren Finanzierung entscheidet.

Inobhutnahme (§ 42)

1

- (1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn
1. Das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
 2. eine dringende **Gefahr für das Wohl des Kindes** oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann...

Hier geht es wieder um Schutz der Kinder und Jugendlichen, was deren Rechten und die Verpflichtung des Jugendamtes diese zu wahren betrifft.

Inobhutnahme (§ 42)

2

5. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes, Jugendlichen oder Dritter abzuwenden.
Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.
6. Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

Die Einschränkungen der individuellen Freiheit müssen durch ein Gericht genehmigt werden. Das Jugendamt ist nicht verpflichtet selbst Gewalt auszuüben.

Was ist Kindeswohlgefährdung?

Rechtliche Definition: § 1666 Abs. 1 BGB

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes

- durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge,
- durch Vernachlässigung des Kindes,
- durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder
- durch das Verhalten eines Dritten gefährdet,

so hat das Familiengericht, wenn die Eltern

- nicht gewillt oder
- nicht in der Lage sind,

die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

Dieser Paragraph verpflichtet das Gericht, die notwendigen Schritte zur Abwendung der Gefahr zu tun.

Datenschutz 1 (Datenübermittlung, § 64)

(1) ...

(2) ...

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) ...

Diese und die folgenden Folien zeigen die Einschränkung der Datenweitergabe zum Schutz der Personenrechte, die bei einer Zusammenarbeit verschiedener Akteure zu präzisieren wären.

Datenschutz 2 (Vertrauensschutz, § 65)

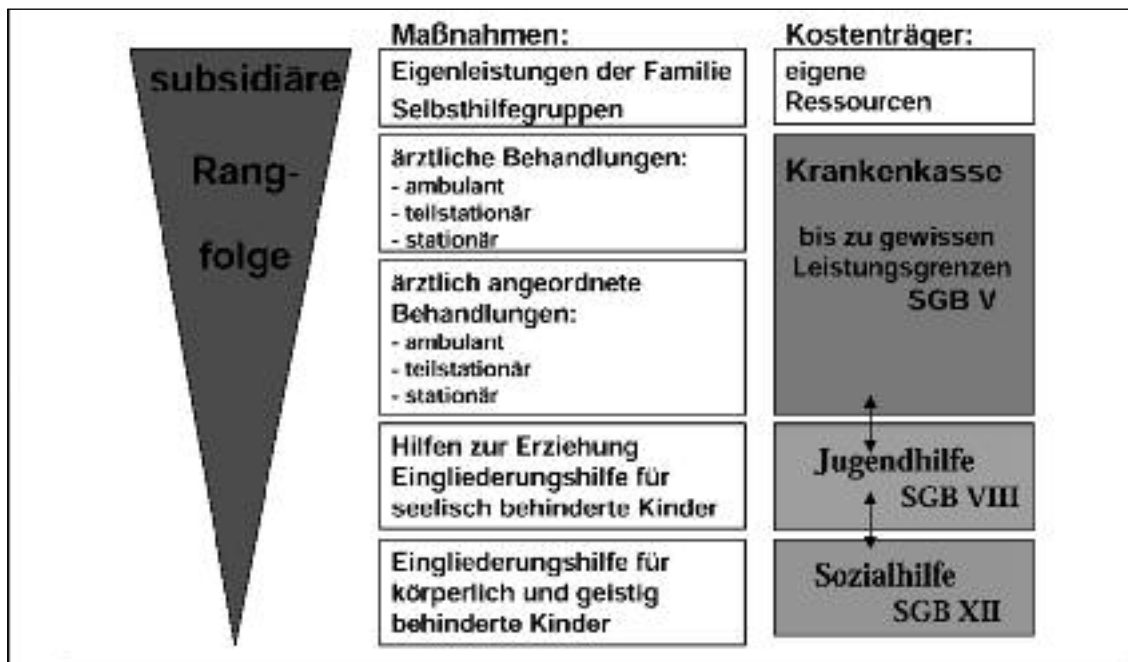
- (1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, **dürfen von diesem nur weitergegeben werden**
- 2. **dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht** zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
- 4. **an die Fachkräfte**, die zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden;
- 5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Datenschutz 3 (Offenbarung, § 203 StGB)

- Bei Einhalten des vorgesehenen Verfahrens nach § 8a (Verdacht, Teamabklärung, erfahrene Fachkraft, ggf. Einbeziehen) handelt es sich bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung regelmäßig um eine befugte Offenbarung auch im Sinne des § 203 StGB.
- Es besteht aber nach wie vor Schweigepflicht „im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften“.

In Situationen mit unmittelbarer Gefahrenpotential ist die Schutzpflicht rechtlich höher wertig als die Schweigepflicht.

Vorrangigkeit der Kostenträger



Es geht öfter um Streitigkeiten bezüglich der Kostenträgerschaft zwischen Krankenversicherung, Jugendhilfe und Sozialhilfe.

Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen (§ 91)

Vollstationäre Leistungen:

- sozialpädagogisch begleitete Wohnform
- Mütter, Väter und Kindern gemeinsam...
- Kinder in Notsituationen
- Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht
- Hilfe zur Erziehung
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder...
- Hilfe für junge Volljährige
- Inobhutnahme

Teilstationäre Leistungen:

- Tagesgruppe
- Eingliederungshilfe

Kostenbeiträge werden für diese in Anspruch genommene Leistungen erhoben.

Heranziehung zu den Kostenbeiträgen (§ 92)

- Kinder und Jugendliche
- junge Volljährige
- Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen...
- Elternteile

Berechnung des Einkommens (§ 93)

- entsprechend der gesetzlichen Regelung
- mit Hilfe von Tabellen
- durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Höhe der Kostenbeiträge wird einkommensbezogen festgelegt und in Tabellen aufgelistet. Diese sind bei den Jugendämtern vorhanden.

4. Möglichkeiten und Grenzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG)

Petra Erger – Jugendamtsleiterin Stadt Paderborn

Bei allen Überlegungen Kindern von Suchtkranken Hilfe und Unterstützung anzubieten, ist es hilfreich, die gesetzlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe zu kennen und deren Möglichkeiten und Grenzen auszuloten.

Immerhin geht es darum, diesen Kindern notwendige Hilfen zugänglich zu machen, für geeignete Angebote zu sorgen und diesen Kindern Zukunftschancen zu sichern.

Dafür ist es sinnvoll, sich auch mit der – zugegeben etwas trockenen – Gesetzesmaterie zu beschäftigen, um auf dieser Grundlage die Chancen, aber auch die Hürden möglicher Angebote zu verdeutlichen.

4.1. Gesetzliche Grundlagen im KJHG

Im achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sind die gesetzlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe geregelt. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) ist ein Leistungsgesetz mit über 100 Einzelparagraphen, das alle wesentlichen gesetzlichen Regelungen für Kinder, Jugendliche und Familien in der Bundesrepublik beinhaltet (Bundesgesetz).

Ein Strukturprinzip des KJHG ist der Vorrang von Selbsthilfe und Angeboten freier Träger vor der öffentlichen Leistungserbringung (Subsidiaritätsprinzip). Angebote sollen im Wesentlichen von freien Trägern oder durch Selbsthilfe erbracht werden. Mit *Selbsthilfe* ist hier gemeint, dass die Erziehungsberechtigten vorrangig ihre eigenen Ressourcen und Möglichkeiten nutzen sollen, um ihrem Erziehungsauftrag gerecht zu werden.

Unter *freien Trägern* versteht man hauptsächlich die auf Bundesebene zusammen geschlossenen Wohlfahrtsverbände (Caritas, Diakonie, AWO, Der Paritätische), die Kirchen und Religionsgemeinschaften und juristische Personen und Personenvereinigungen, die vor Ort auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind. Das können auch Selbsthilfeorganisationen sein, sie müssen allerdings als Träger der Jugendhilfe im jeweiligen Ort anerkannt sein. Näheres hierzu findet man in § 75 KJHG.

Die Verantwortung zur Leistungserbringung nach diesem Gesetz haben die überörtlichen (Landesjugendamt) und örtlichen Träger der Jugendhilfe (Kreis- oder Stadtjugendämter). Zuständig für die Hilfgewährung ist in der Regel das Jugendamt am Wohnort, in dessen Zuständigkeitsbereich die Erziehungsberechtigten der Kinder leben.

Eine wesentliche Grundaussage des KJHG ist im Artikel 1, § 1 definiert:

(1) Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechtes nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Hiernach sind die Eltern an erster Stelle verantwortlich für die Erziehung und Pflege ihrer Kinder, der Staat hat eine Anwalts- und Wächterfunktion.

Wenn Eltern in ihrer Aufgabe Hilfe und Unterstützung benötigen oder die Kinder besondere Benachteiligungen erleiden, ist es die Pflicht der öffentlichen Jugendhilfe, hier geeignete Unterstützung und Hilfe anzubieten. Die Leistungserbringung soll dabei vorrangig durch freie Träger und Wohlfahrtsverbände erfolgen, sofern sie nicht durch Selbsthilfe (der Erziehungsberechtigten) erfolgen kann.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz versteht sich als Leistungsgesetz, das jungen Menschen durch präventiv orientierte Angebote dienen, Benachteiligungen ausgleichen und Defizite entgegenwirken will. Dafür steht ein umfangreicher Leistungskatalog im Gesetz zur Verfügung. (siehe § 2, Absatz 1 und 2, KJHG):

§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe

- (1) die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14)
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21)
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25)
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzenden Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40)
5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35 a bis 37, 39, 40)
6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41)

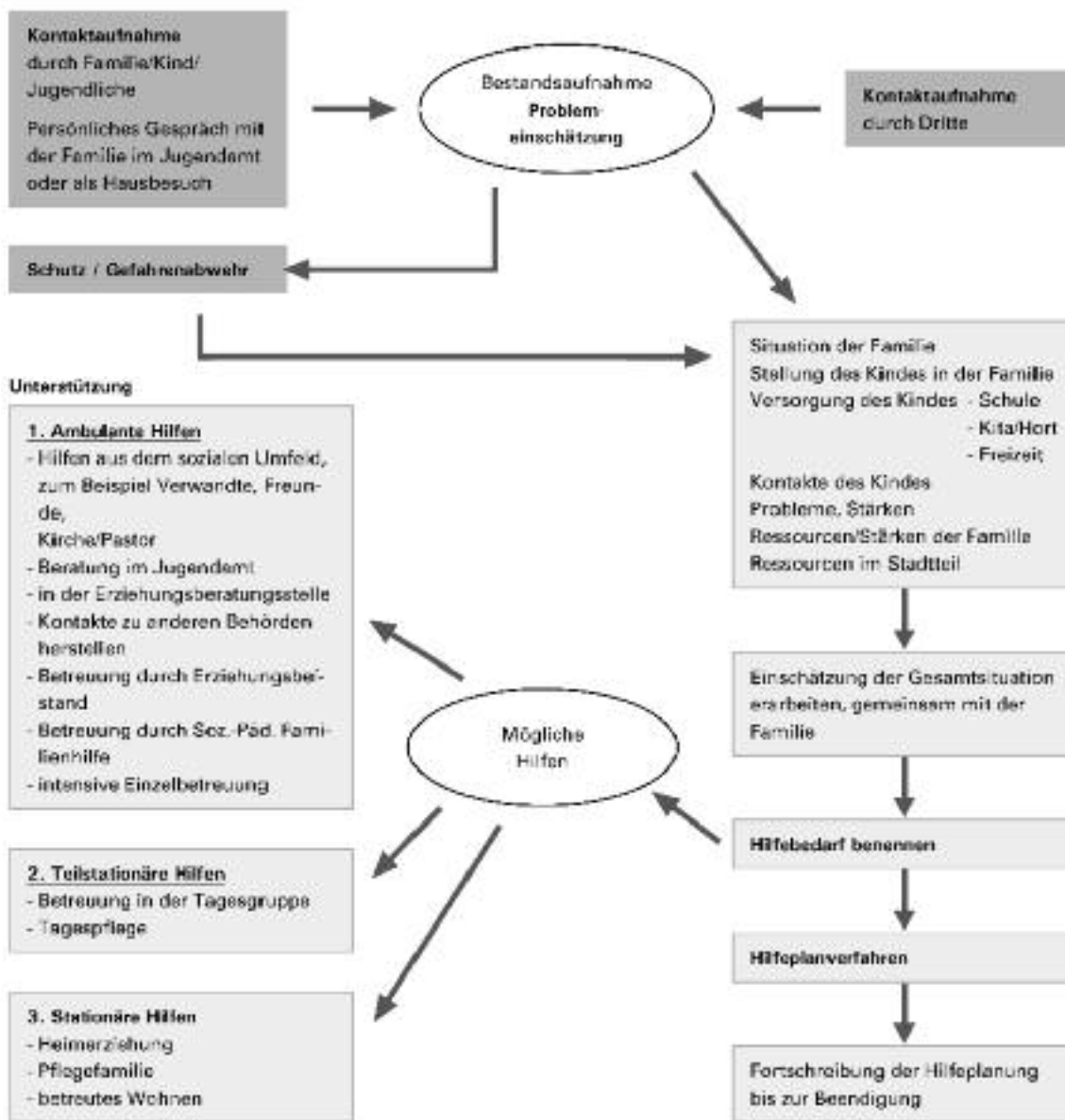
Nach diesem Leistungskatalog ist es grundsätzlich möglich, umfassende, individuell abgestimmte Hilfen zur Förderung und Unterstützung insbesondere für die Zielgruppe von Kindern suchtkranker Eltern zu installieren.

4.2. Wer hat Anspruch auf erzieherische Hilfen nach dem KJHG?

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz ist festgelegt, dass grundsätzlich die Erziehungsberechtigten (in der Regel sind das die Eltern) Anspruch haben auf die in § 2 KJHG benannten Leistungen. Das heißt, dass nicht das Kind, der Jugendliche selbst Leistungen beantragen kann, auch nicht ein einzelner Träger oder eine Institution für eine Familie oder für einzelne Kinder, sondern hier ist eine Antragstellung oder zumindest Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten immer Voraussetzung zur Hilfestellung.

Zur Verdeutlichung der Arbeitsweise des Jugendamtes füge ich ein Ablaufdiagramm über die notwendigen Schritte zur Hilfestellung beim Jugendamt bei.

Arbeitsweise des Jugendamtes bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung



Zur Verdeutlichung des Schaubildes ein Beispiel:

Die Eltern eines 14-jährigen Jungen haben Erziehungsprobleme mit ihrem Kind. Nach einer erfolgreichen Entziehungskur stellt der alkoholranke Vater fest, dass ihm und seiner Frau in den letzten Jahren die Erziehung ihres Sohnes entglitten ist. Der Sohn lässt sich nichts mehr sagen, schwänzt die Schule, die Eltern wissen oft nicht, wo er sich aufhält. Er kommt öfters angetrunken nach Hause. Die Eltern sind ratlos. In dieser Situation können sie sich an das Jugendamt wenden. In der Regel vereinbart man einen Gesprächstermin mit dem zuständigen Sozialarbeiter. In diesem Gespräch, das im Jugendamt oder auch bei der Familie zuhause stattfinden kann, erkundet der Sozialarbeiter den Hilfebedarf der Familie. Oft ist ein Gespräch nicht ausreichend zur Feststellung des Bedarfs, auch der Jugendliche selbst und andere Beteiligte (z.B. die Schule) werden einbezogen.

Als mögliche Hilfe kämen in dem hier skizzierten Fall verschiedene Hilfen zur Erziehung nach dem KJHG in Betracht, z. B. eine weitere formlose Beratung der Familie durch das Jugendamt, die Vermittlung einer Erziehungsberatung, das Angebot einer Sozialpädagogischen Familienhilfe oder auch die Einrichtung einer Erziehungsbeistandschaft.

Es gilt dabei immer, eine möglichst passgenaue Hilfe anzubieten. Gehen wir einmal davon aus, dass sich in diesem Fall die Einrichtung einer Erziehungsbeistandschaft nach § 30 KJHG als sinnvolle Hilfe herauskristallisiert. Wenn der Sozialarbeiter des Jugendamtes eine solche längerfristige Hilfe installieren will, muss er sich an das vom Gesetz vorgesehene Hilfeplanverfahren (§36 KJHG) halten. Danach sind die Betroffenen (Kinder und Jugendlichen) vor einer Entscheidung umfassend zu beraten. Die Entscheidung soll nicht nur im Zusammenwirken mit den Betroffenen, sondern auch mit mehreren Fachkräften fachlich abgesichert werden. Ein Hilfeplan wird erstellt, der regelmäßig mit den Beteiligten auf seine Umsetzung hin überprüft wird. In unserem Fall soll ein Erziehungsbeistand eingesetzt werden. Sind sich alle Beteiligten einig, wird eine erfahrene Person beauftragt, den Jugendlichen und die Eltern über einen festgelegten Zeitraum zu begleiten und in allen Fragen der Erziehung Unterstützung zu geben. Der Erziehungsbeistand hält engen Kontakt zur Familie und unterstützt insbesondere den Sohn bei der Bewältigung der bestehenden Probleme. Wenn die Hilfe erfolgreich verläuft, wird der Erziehungsbeistand und das Jugendamt darauf hin wirken, dass nach der vereinbarten Zeit die Hilfe nicht mehr erforderlich ist und die Familie zukünftig allein die Situation bewältigen kann. Kommt es nicht zum gewünschten Erfolg kann die Hilfe verlängert werden oder eine andere erzieherische Hilfe in Betracht kommen.

Die Tatsache, dass die Erziehungsberechtigten – meist also die Eltern - die Hilfe beantragen müssen, kann eine bedeutsame Hürde sein, Kindern von Suchtkranken Hilfen zugänglich zu machen. Suchtkranke sind aufgrund ihrer Erkrankung häufig nicht in der Lage, die Notwendigkeit der entsprechenden Hilfen für ihre Kinder zu sehen und wahrzunehmen, geschweige denn sie zu beantragen oder gar einzufordern. Die Verleugnung und Verheimlichung der Erkrankung, Scham- und Schuldgefühle sowie die Illusion, dass die Kinder von der Erkrankung nichts mitbekommen und daher keine Hilfe benötigen, führen oft dazu, dass notwendige und rechtzeitige Hilfe von süchtigen Eltern nicht beantragt oder sogar abgelehnt werden. Nicht zu unterschätzen sind auch Befürchtungen der betroffenen Eltern, dass Ihnen aufgrund der Suchterkrankung die Sorge für ihr Kind entzogen werden könnte.

Ohne Einwilligung und Unterstützung der Eltern können daher gerade für Kinder unter 14 Jahren in der Regel keine erzieherische Hilfe installiert werden. Das ist ein ganz entscheidender Faktor, ob es Hilfen für diese Kinder geben kann oder nicht. **Gegen** den Willen der Eltern können erst dann erzieherische Hilfen installiert werden, wenn die Tatbestände von Kindeswohlgefährdung vorliegen und den Eltern zumindest Teile des Sorgerechts entzogen worden sind. Bei allen Möglichkeiten und Angeboten für die Kinder suchtkranker Eltern von Seiten der Jugendhilfe gilt es also, die Eltern immer mit ins Boot zu bekommen, auch sie zu unterstützen, dass sie die Hemmschwelle von Schuld- und Versagensgefühlen, Tabuisierung und Angst vor der Entziehung des Sorgerechts, überwinden und ihren Kindern Hilfen zuteil werden lassen.

Beratungsaufgabe des Jugendamtes bei Kindern und Jugendlichen

Neben den Personensorgeberechtigten haben Kinder und Jugendliche das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung auch selbst an das Jugendamt zu wenden und sich – auch ohne Kenntnis der Erziehungsberechtigten - beraten zu lassen. Dies ist der Fall, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktsituation erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde (§ 8 KJHG). Kinder und Jugendliche können sich in einer Notsituationen also auch selbst im Jugendamt beraten lassen, grundsätzlich gilt aber, dass weitere Hilfen zur Erziehung durch die Eltern beantragt werden müssen.

Förderung von Angeboten für Kinder und Jugendliche in Selbsthilfeorganisationen

Vereine und Selbsthilfeorganisationen kennen häufig die Fördersystematik des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nicht. Oft sind sie enttäuscht, wenn sie für ihre Angebote für Kinder von Suchtkranken nicht selbstverständlich Jugendhilfeförderung erhalten. Auch wenn die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe erfolgt ist, kann der Träger nicht grundsätzlich davon ausgehen, dass er für seine geplanten Angebote für Kinder und Jugendliche von Suchtkranken

auch finanzielle Mittel erhält. Es empfiehlt sich, rechtzeitig mit dem Jugendhilfeträger vor Ort in Verhandlungen zu treten, um die Rahmenbedingungen für eine Förderung zu klären. Eine institutionelle Förderung, insbesondere über eine einzelne individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen hinaus, sollte immer **vorher** mit dem Jugendamt ausgehandelt und schriftlich vereinbart werden. Nur wenn eine solche schriftliche Leistungsvereinbarung besteht, ist der örtliche Träger der Jugendhilfe zur Finanzierung verpflichtet. Dem Abschluss einer solchen Vereinbarung geht oft ein längerer Verhandlungsprozess voraus. Die Jugendämter sind gehalten sehr genau Inhalte, Umfang und Qualität, sowie die Höhe der Leistungen zu prüfen.

Ebenso ist die Frage nach dem Bedarf zu klären. Möglicherweise finanziert das Jugendamt bereits vergleichbare Leistungen bei anderen Trägern und lehnt deshalb die Schließung eines weiteren Vertrages ab. Je nach Höhe des Finanzbedarfs müssen die notwendigen Mittel in die Haushaltsplanung des Folgejahres mit aufgenommen werden und auch im Jugendhilfeausschuss und Rat beschlossen werden. Deshalb ist hier ein Vorlauf von einem Jahr nicht selten (siehe hierzu auch die Regelungen im § 78 b KJHG).

Wächterfunktion der öffentlichen Jugendhilfe

Die Jugendhilfe soll Kinder und Jugendliche vor konkreten Gefahren für ihr Wohl schützen. Bei Kindeswohlgefährdungen ist mit geeigneten Maßnahmen einzuschreiten, wenn die Eltern die Pflicht zur Pflege und Erziehung nicht erfüllen. Dabei gilt immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der staatliche Eingriff muss geeignet, nicht mit milderer Mitteln erreichbar und insgesamt zumutbar sein.

Das Wächteramt des Staates in der Kinder- und Jugendhilfe ist in den letzten Jahren wieder stärker in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses getreten, nachdem etliche spektakuläre Fälle von Kindstötungen und Kindesvernachlässigungen bekannt wurden. Im Januar 2006 traten Änderungen des KJHG in Kraft, die diese Aufgabe des Jugendamtes noch einmal deutlicher hervorheben und detaillierter definieren. (§ 8a KJHG)

Hier steht:

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a KJHG)

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personenberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personenberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichtes für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit und in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungspotentials mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichtes nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personenberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätig-

werden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen ein.

Die öffentliche Jugendhilfe ist somit gehalten Kindern, die besonderer Förderung bedürfen, eine möglichst umfassende Förderung zuteil werden zu lassen. In Fällen von Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt aber auch Eingriffbehörde und muss im schlimmsten Fall auch Kinder gegen den Willen der Eltern aus der Familie herausnehmen und in einem Heim oder einer Pflegefamilie unterbringen.

Wann spricht die Jugendhilfe von Kindeswohlgefährdung?

Wird das körperliche, geistige und seelische Wohl von Kindern durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so liegt eine Kindeswohlgefährdung vor (§ 1666 BGB). Die Eltern sind dann in der Pflicht, diese Gefahren für ihr Kind abzuwenden. Hierzu kommen die Leistungen der Jugendhilfe als unterstützende Maßnahmen in Betracht. Wenn die Eltern nicht Willens oder in der Lage sind, auch mit angebotener Unterstützung durch die Jugendhilfe die Gefahr für ihr Kind abzuwenden, so hat das Familiengericht die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Gerade Eltern mit Suchtproblemen haben häufig große Schwierigkeiten Jugendhilfeleistungen in Anspruch zu nehmen, auch wenn ihre Kinder diese benötigen. Diese Zurückhaltung basiert u.a. auf der Sorge, dass die Suchterkrankung grundsätzlich als Indiz für eine Kindeswohlgefährdung gewertet wird.

Suchterkrankungen sind tatsächlich grundsätzlich Anhaltspunkte des Jugendamtes für eine möglicherweise vorliegende Kindeswohlgefährdung. Die freiwillige Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und eine enge, verantwortungsbewusste Zusammenarbeit der Eltern mit dem Jugendamt sind aber die besten Voraussetzungen, dass es nicht zur einer Einschätzung von Seiten des Jugendamtes kommt, dass hier in das Elternrecht eingreifende Maßnahmen erforderlich sind.

In diesem Verfahren ist sehr entscheidend, wie und ob die Eltern sich engagieren, um die Gefahren für ihre Kinder abzuwenden und an welchem Punkt die Jugendhilfe die Notwendigkeit des Eingreifens auch gegen den Willen der Eltern festlegt. Hier ist die Jugendhilfe gehalten, ihr Vorgehen, ihre fachlichen Einschätzungen und Handlungsweisen so transparent und eindeutig wie möglich für alle Beteiligten zu machen.

In vielen Orten gibt es inzwischen Kooperationsvereinbarungen zwischen der öffentlichen Jugendhilfe, Trägern von Maßnahmen und den Wohlfahrtsverbänden, die hierüber deutliche Aussagen treffen. Die Einführung des § 8a verpflichtet die öffentliche Jugendhilfe, Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten (auch mit Selbsthilfeorganisationen) zu treffen, die Aussagen beinhalten über Definition, Vorgehensweise, Beteiligung der Betroffenen, Rollen und Aufgaben bei Fällen von Kindeswohlgefährdungen. Diese Vereinbarungen sind notwendig, um eine eindeutige Kooperationsbasis zu schaffen für alle Beteiligten.

Nur wenn es gute stabile Kooperationsbeziehungen vor Ort gibt, kann es auf Dauer ein tragfähiges, qualifiziertes Handlungskonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen geben.

5. Kleingruppenarbeit

Einen Teil der diesjährigen Herbstveranstaltung stellte die themenzentrierte Arbeit in neun Kleingruppen dar, über die Berichte gefertigt wurden. Die Ergebnisse sind in einer so unterschiedlichen Form dargestellt, dass wir uns von der Redaktion vor der Veröffentlichung viele Gedanken gemacht haben. Auf der einen Seite sollten sich die wesentlichen Inhalte widerspiegeln, auf der anderen Seite sollte jedoch nichts Wertvolles verloren gehen. Einige Berichte können deshalb nur auszugsweise gebracht werden.

Zu den einzelnen Themen gibt es Literatur und Broschüren (diese sind zum Teil kostenlos zu erhalten). Eine Zusammenstellung befindet sich unter dem Inhaltspunkt „Literaturhinweise und Adressen“ in dieser Broschüre.

Um eine Struktur in der Darstellung zu finden, wurden folgende Themenkreise gebildet:

- 1 **Familie – Großeltern – Paarbeziehung der Eltern**
- 2 **Doppeldiagnose – Drogen- und Alkoholabhängigkeit**
- 3 **Substitution**
- 4 **Zusammenarbeit Jugendhilfe – Zusammenarbeit Suchthilfe**
- 5 **Öffentlichkeitsarbeit**

Themenkreis 1 – Familie – Großeltern – Paarbeziehung der Eltern

• **Suchtverhalten der Kinder und Jugendlichen – Auswirkungen auf das Familienleben –**

Moderation Ingrid Arenz-Greiving / Martin Bersiner

Unter Einfluss von Suchtmitteln verhalten sich die süchtigen Kinder und Jugendlichen anders als im nüchternen Zustand. Es entstehen oft auch bedrohliche Situationen, in denen Eltern sich ohnmächtig oder/und verängstigt fühlen. Nicht selten spielen aggressives Verhalten und Gewaltausbrüche eine Rolle. Die ganze Familie steht meist unter dem ‚Schock‘ solcher Erlebnisse, über die meist nicht gesprochen wird. Eltern und Angehörige schämen sich, fühlen sich als Opfer oder (mit-)schuldig an der Eskalation. In dem geschützten Rahmen der Kleingruppe konnten Erfahrungen im Umgang mit Aggression und Gewalt ausgetauscht werden und einige Mechanismen im Umgang zwischen Eltern und (aggressiven) Kindern reflektiert werden. Dabei wurde sehr deutlich, wie schwer es für Eltern ist, über Situationen zu sprechen, in denen sie Gewalt und Aggression – seitens ihrer Kinder oder Partner - erlebt haben. Gleichzeitig wird die entlastende Wirkung des Redens deutlich gespürt, es schafft erhebliche Erleichterung und die eigene Wahrnehmung wird klarer.

Nach der Sammlung der Verhaltensweisen, die Eltern als Aggression und Gewalt erleben, entwickelte sich in der Arbeitsgruppe eine ‚andere‘ Sensibilität für das Erleben. Es stellte sich heraus, dass auch Eltern – im Elternkreis – manchmal leichte Formen von Gewalt ausüben, wenn sie z.B. andere mit Macht dazu bringen wollen, gewisse Einsichten zu haben, sich anders zu verhalten usw.. Diese Erkenntnis erzeugte zunächst Erschrecken und Betroffenheit.

Bei der Sammlung von hilfreichen Strategien zur ‚Entschärfung‘ (= Deeskalation) von aggressiven, bedrohlichen Situationen wurden auch die eigenen Verhaltensweisen reflektiert, die ggf. dazu beitragen, dass sich die Situation zuspitzt – obwohl Eltern genau das Gegenteil erreichen wollen.

Am Bild der Selbstwertwaage konnten die Mechanismen und Wechselwirkungen zwischen den Beteiligten erläutert und verstanden werden. Ein selbstbewusstes, klares Auftreten hilft eher, eine Situation zu entschärfen. Wenn Eltern in bedrohlichen Momenten von Selbstzweifeln, Angst und Ohnmachtgefühlen beherrscht werden, ist die Wahrscheinlichkeit der Zuspitzung und Eskalation größer.

Abschließend erhielten die Teilnehmer/innen der Arbeitsgruppe ein Muster eines Notfallplanes. Betroffene Eltern können dieses Beispiel ggf. nutzen, um für die eigenen Bedürfnisse und Notwendigkeiten einen Notfallplan zu erstellen. Wichtig ist es: In akuten Situationen handlungsfähig zu sein oder wieder handlungsfähig mit einem ‚klaren Kopf‘ zu werden.



- **Kinder süchtiger Eltern
– Rolle und Hilfemöglichkeiten der Großeltern –**
Moderation Christel Mischler/Wolfgang Odenthal
Bericht Christel Mischler

Aus dem Gesamtbericht lesen Sie hier einige Auszüge. Der vollständige Bericht dieser Gruppenarbeit liegt beim Landesverband Rheinland-Pfalz – wazin@web.de - vor.

- Zu diesem Thema fanden sich 13 Teilnehmer ein.

MENSCHEN DIE SICH FRAGTEN, MUSS ERST ETWAS PASSIEREN, DASS ETWAS PASSIERT?

Sehr schnell spürte man in der Gruppe eine tiefe Betroffenheit, Hilflosigkeit, Sorgen und Ängste. ...

In einer Gruppe erfahrener Menschen, die alle Höhen und Tiefen mit ihren inzwischen erwachsenen suchtkranken Kindern gegangen waren, zeigte sich ein großes Potenzial an Wissen und Erfahrungen. Mit diesem Wert schauten wir gemeinsam noch einmal zurück.

Jeder von uns, konnte große Veränderungen im Umgang mit seinen Kindern feststellen. Wir lernten unsere süchtigen Kinder loslassen – in Liebe loslassen und reduzierten dadurch unsere Co-Abhängigkeit gegenüber unseren Kindern. Aber wir fürchten uns vor der Zukunft! Denn wir sind in einem Gefühlschaos verstrickt, das uns in große Gefahr bringt. In die Gefahr, erneut in eine Abhängigkeit zu schlittern, denn unsere süchtigen Kinder sind Eltern geworden. Wir sorgen uns um die Enkelkinder. Wir sprachen über unsere Gefühle und berichteten über aktuelle Situationen.

Einige Aussagen und Rückmeldungen: ...

„... Hilfreich waren mir auch manchmal jeweilige Nachbarn. Auch hier kann man versuchen, in Kontakt zu kommen. Natürlich sehr vorsichtig und nur wenn ein gewisses Vertrauen aufkommt. Ich hatte manchmal viel Glück, manchmal weniger. Niemals jedoch habe ich mich vollends entmutigen lassen, auch wenn es logischerweise solche Momente gab. Zum Glück gelingt es mir immer noch, aufgebrauchte Kraft gut aufzutanken. Es gibt da zwar einiges, aber das hilfreichste sind für mich Menschen, welche am besten um eine solche Problematik Bescheid wissen, bei welchen ich mich aufgehoben fühle und die wissen von was die Rede ist, wenn nötig auch ohne viele Worte. Es sind natürlich "meine" Leute aus den Selbsthilfegruppen. Alleine der Gedanke, dass ich sie habe beruhigt mich, auch wenn ich sie gar nicht mehr so oft sehen kann. ...“

„... Mein Mann und ich haben ein vorläufiges Sorgerecht bekommen, aber wir leben in großer Spannung, weil verschiedene verantwortliche Personen, den Kleinen wieder seiner Mutter zuweisen wollen.

Mein Enkel, 4 Jahre alt, ist seit seiner Geburt insgesamt 10 mal umgezogen, hatte keine sozialen Kontakte zu anderen Kindern (außer die wenigen Tage, die er in den Kindergarten durfte). Meine Tochter ist essgestört. Das Kind lebt von trockenen Nudeln, Kaba und Marmeladenbrot. So langsam gewöhnt er sich auch an andere Lebensmittel. Bevor er zu uns kam wollte er keine gemeinsamen Spiele mehr machen, hatte keinen Spaß mehr am Vorlesen. Er hat viel geweint und war unruhig. Nachts träumte er und hat geweint. Nach seiner Mama hat er nur geweint, wenn wir ihm das fernsehen am frühen Morgen nicht erlaubt haben. Er ist mittlerweile wieder stabil geworden und hat sich gut in den Kindergarten eingelebt und auch schon Freunde gefunden.

Wir hoffen, dass das Familiengericht beim bevorstehenden Termin eine wohlwollende Entscheidung trifft. Das Kind leidet unter der enormen seelischen Belastung, die aus dem Suchtverhalten der Eltern verursacht wird. ...“

Was tun, wenn uns Großeltern niemand wahrnimmt? Großeltern stehen in ihrer eigenen Betroffenenkompetenz außen vor.

Wie ist so etwas möglich? Großeltern gelten nach dem Gesetz als Fremdpersonen! Aber selbst wenn Großeltern als Fremdpersonen bezeichnet werden, fragen wir uns, warum werden fremde Personen, die solche Missstände erkennen und melden, nicht wahrgenommen? ...

ES GEHT UNS ALLE AN!

Mit diesem Aufruf, wollen wir gemeinsam daran arbeiten, uns mehr Gehör zu verschaffen. Denn immer wieder stellen wir fest, dass Fachleute, die für die Entscheidungen zum Wohle unseres Enkelkindes verantwortlich sind, lediglich Ausschnitte aus der Alltagswelt des Kindes kennen und ihnen häufig die Erfahrung und der Umgang mit dem Problemfeld Sucht fehlt.

WIR HALTEN ES NICHT MEHR AUS

als Großeltern bei Behörden und Einrichtungen nicht angehört zu werden,
als Großeltern von professionellen Helfern mit negativen Bewertungen und Vorurteilen zurückgewiesen zu werden, nicht einbezogen zu werden,
als Großeltern von unseren Kindern erpresst zu werden, dass wir unsere Enkel nicht sehen dürfen, wenn wir nicht zahlen oder anderen Forderungen nicht nachkommen,
die Machtkämpfe innerhalb der Familie um das Wohl des Enkelkindes,
die fehlende Wertschätzung und Einbeziehung durch Ämter und Einrichtungen, bei wichtigen Entscheidungen zum Wohle unseres Enkelkindes.

WIR ALLE WÜNSCHEN UNS,

dass unsere Kinder, die Eltern unserer Enkel, Hilfe annehmen, um ihrer Verantwortung für ihre Töchter und Söhne gerecht zu werden.

Deshalb brauchen wir einen unkomplizierten und verständlicheren Hilfeplan. Einfachere Vordrucke und Musterbriefe, wie man z.B. eine Dienstaufsichtsbeschwerde verfasst, wären für uns Großeltern eine Hilfe.

Wir würden uns freuen, wenn sich Betroffene und weitere verantwortungsbewusste Menschen gegen die Not der Kinder in Suchtfamilien einsetzen würden.



**GEMEINSAM WOLLEN WIR UNS WEITERHIN DEM THEMA
GROSSELTERN VON KINDERN IN SUCHTFAMILIEN WIDMEN.,
DENN UNSERE KINDER (UND ENKELKINDER?)
BRAUCHEN EINE LOBBY.
WENN NICHT WIR FÜR SIE EINTRETEN,
WER SOLLTE ES DANN TUN?**

• Auswirkung der Sucht eines Kindes auf die Paarbeziehung der Eltern

Moderation und Bericht Brigitte Zinn

Die Suchterkrankung eines Kindes ist für die elterliche Beziehung eine schwere Belastung und Krisensituation. Männer und Frauen gehen mit – seelischen – Belastungen meist sehr verschieden um. Jeder der Beteiligten fühlt sich – zeitweise – allein gelassen und unverstanden in seiner inneren Erlebenswelt. Es folgen oft gegenseitige Abwertung und Schuldzuweisungen.

Der nachstehende Bericht zeigt uns als Ergebnis die wertvollen Erkenntnisse, Erfahrungen und Chancen, die gerade Krisen einem Miteinander bieten können.

- Gibt es ein „richtiges“ oder „falsches“ Verhalten? Gegenseitige Wertschätzung und Respekt oder erkenne ich meinen Partner oder erreiche ich ihn mit meinen Problemen? Was erwarte ich von meinem Partner? Kann er/sie es leisten, meine innere Lebenswelt zu erkennen?

Bei allen Handlungen (Suchtproblematik des Kindes, o.ä.) haben wir die Chance am Resultat zu erkennen, ob wir näher ans Ziel der Thematik herangekommen sind oder ob sich die Situation immer wieder wiederholt. An uns bleibt es, immer wieder neu zu entscheiden, um das Ziel zu erreichen.

Jeder Mensch hat sein eigenes Innenleben. Unser(e) Kind(er) (sehen) sieht Vater und Mutter als zwei Personen. Zu jeder Person hat es eine eigene Beziehung und diese darf auch gelebt werden. Das nutzen unsere Kinder gerne aus. Es bedarf einer guten Absprache, denn genau dort haken unsere Kinder ein, um ihre Interessen durchzusetzen. Wir brauchen ein starkes Selbstbewusstsein in dieser Zeit. Für die Partnerschaft besteht die Möglichkeit zu schauen, was haben wir – oder ich vor der Problematik gerne gemacht. Jeder sollte seine Interessen leben, allein oder gemeinsam. Es braucht Hege und Pflege in einer Partnerschaft, übrigens nicht nur in Krisensituationen.

Nach einer missglückten Situation (Intervention) , gibt es immer wieder die Chance zum neuen Versuch. Wir sollten uns mehr Zeit lassen für die Entwicklung einer Beziehung – übrigens auch unsere Kinder brauchen Zeit zur Erkenntnis und Entwicklung.

Für eine Beziehung, die wachsen will, braucht es Verständnis und Akzeptanz für sich selbst und für den Partner, denn nichts ist falsch oder richtig. Das Ziel, was erreicht werden will, ist unser Maßstab für unser Handeln. Das jeweilige Ergebnis kann uns ein Handeln für die Zukunft eröffnen.

ALLES BRAUCHT ZEIT – GERADE BEI NEUEN HERAUSFORDERUNGEN, DIE UNS DAS LEBEN BRINGT



Themenkreis 2 – Doppeldiagnose – Drogen- und Alkoholabhängigkeit

• Eltern von Kindern mit Doppeldiagnosen (DD)

Moderation und Bericht Renate Dorsch

- **Vorstellungsrunde:** 12 Teilnehmer/Innen, davon 11 direkt Betroffene (Kinder sind an einer DD erkrankt), eine Teilnehmerin nicht direkt betroffen. Es stellte sich heraus, dass viele der Anwesenden bisher nicht wusste, dass es bereits eine aktive Arbeitsgruppe Doppeldiagnose im BVEK gibt.

Wie kommen die Ergebnisse der AG DD an alle Elternkreise?

Vorschläge: Sobald die neue Internetseite des BVEK steht, werden Infos aus der AG dort erscheinen. Schaffung einer Schnittstelle zwischen Vorstand des BVEK und Teilnehmer/innen der AG DD! Der Informationsfluss muss unbedingt noch besser werden!

Feststellung: Alle Elternkreise brauchen eine bessere Information über psychische Erkrankungen

Klärung: – Was ist eine psychische Erkrankung? – Was ist eine Doppeldiagnose? Entstehung – Verlauf – Wie macht sie sich bemerkbar? Warnsignale – Anzeichen – Wie reagieren wir als Eltern? Verständnis

Wir Eltern brauchen: Stärkung unserer Eigenkompetenz

Dazu benötigen wir eine Infoveranstaltung über Doppeldiagnose. Nicht nur einen Referenten, der Fachwissen vermittelt, sondern ein Seminar oder Workshop, in dem wir im Austausch miteinander sind. Dieser Wunsch soll in die Kostenplanung des BVEK mit eingebracht werden. Die Verbindung zu Fachkliniken soll aufgebaut werden. Vielleicht wären dort Fachseminare möglich? Eine neutrale Stelle, die uns vertritt – z.B. Koordinationsstelle auf Bundesebene.

Kontakt zu den Angehörigen psychisch Kranker.

Einbeziehung der Eltern im Hilfesystem, auch bei Kindern über 21 Jahren!
Info über Betreuer.

Wünsche an den BVEK und Vorschläge:

Seitenaustausch, Kontakt mit Psychose-Erfahrenen, evtl. Internetforum, Kontakt zu den SH-Verbänden, Grundwissen über Doppeldiagnose in Flyer festhalten und diesen in Psychiatrien, Suchtberatungsstellen und bei Ärzten auslegen. Dadurch werden auch unsere EKs bekannt. BVEK, Landesverbände und EKs müssten mehr an die Öffentlichkeit.

Es fehlen nach wie vor:

***KOOPERATION DER HILFESYSTEME UNTEREINANDER!
INTEGRIERTE BEHANDLUNG VON PSYCHOSE UND SUCHT!!***

***UNSERE KINDER BRAUCHEN EINE FESTE BEGLEITPERSON,
DIE IHNEN ZUGANGSWEGE IM HILFESYSTEM AUFZEIGT
UND SIE AUCH IN IHRER PSYCHOSE BEGLEITET!***

**• Eltern von Drogenabhängigen – Eltern von Alkoholabhängigen –
Gemeinsamkeiten und Unterschiede**

Moderation und Bericht Marlies Draese/Irmgard Huber

Die Elternselbsthilfe will sich öffnen auch für Eltern von Alkoholabhängigen, denn es gibt eine gemeinsame Betroffenheit als **Eltern** von Abhängigen. Es geht bei diesem Prozess z.B. um folgende Fragen:

- Welche Unterschiede gibt es – vermeintlich zwischen diesen Eltern?
- Welche Gemeinsamkeiten können im Erleben der Eltern in diesen schwierigen Situationen ausgemacht werden?
- Wie kann auch hier die Elternkompetenz genutzt und das Prinzip „Eltern helfen Eltern“ gelebt werden?

• Unter den Teilnehmern der Kleingruppe befanden sich auch Mütter von Alkoholabhängigen und Spielsüchtigen. Sie schilderten die Symptome und Folgen des Suchtverhaltens ihrer Söhne wie folgt: Heimlichkeiten, Lügen, Stehlen, Abbrüche in der Ausbildung bis hin zu Arbeitsunfähigkeit, Kriminalität, psychische Störungen, Suizidgefahr, Persönlichkeitsveränderung, körperliche Entzugerscheinungen (auch bei Spielsucht!).

Die eigene Betroffenheit beschrieben diese Mütter mit: Sorgen, Hilflosigkeit, Schwierigkeiten im Setzen von Grenzen, Entwicklung von Kontrollmechanismen, Schamgefühl und Isolation.

Im gemeinsamen Austausch kamen die Teilnehmer der Gruppe zu dem Ergebnis, dass die eigene Betroffenheit der Eltern bei den verschiedenen Suchtformen die gleiche ist. Lediglich in der Bewertung der Kriminalität gab es Unterschiede.

Daher ist die Öffnung der Elternkreise für alle Suchtformen sinnvoll.

Durch die gemeinsame Betroffenheit als Eltern von Suchtkranken können sich die Teilnehmer/Innen in den Elternkreisen über ihre Sorgen und Erfahrungen austauschen und gegenseitig Hilfe leisten nach dem Prinzip: „Eltern helfen Eltern“.

Für Elternkreise, die sich für Eltern von Suchtkranken öffnen möchten, bedeutet das,

- dass sie diesen Schritt vor Ort bekannt machen,
- dass sie sich über die verschiedenen örtlichen Hilfsangebote und Anlaufstellen informieren,
- dass sie sich ein Grundwissen über die verschiedenen Süchte aneignen.

ELTERN HELFEN ELTERN

Themenkreis 3 - Substitution

• Wirkung und Auswirkungen der Substitution auf betroffene Eltern und Familien

Moderation und Bericht Christine Knospe

• Die Substitution ist inzwischen eine „selbstverständlich gewordene“ Form der Behandlung von Heroinabhängigen – mit dem langfristigen Ziel der Abstinenz. In traditionellen Elternkreisen scheint dieses Thema jedoch oft ambivalent oder gar ein Tabu zu sein. Einerseits sind Eltern erleichtert, wenn sich durch eine Substitution die aktuelle Situation ihrer Kinder verbessert. Andererseits fällt es vielen Eltern schwer, die Möglichkeiten der Substitution als Chance zum Ausstieg zu verstehen.

• An dieser Arbeitsgruppe nahmen 13 Mitglieder aus verschiedenen Elternkreisen teil. Es wurden rege Erfahrungen über ehemals – oder derzeitig substituierte Töchter und Söhne ausgetauscht.

Viele Eltern hatten Fragen zu dem Thema und die Meinungen der Eltern waren dabei unterschiedlicher Qualität. Es wurde auch deutlich, dass nur wenige Eltern über die PSB (psycho-soziale Beratung), Beikonsum, Nebenwirkungen oder Möglichkeiten und Anwendung verschiedener Substitute (Medikamente) informiert sind. Einige Eltern lehnen eine Substitution ihrer heroinabhängigen Kinder aus Unwissenheit sogar ab.

Eltern haben den Wunsch, ihr Kind möge frei von Suchtmitteln – also abstinent – sein Leben leben. Substitution wird von Eltern oft als Resignation gegenüber der Sucht – als Verfestigung der Abhängigkeit – gefürchtet. Dabei ist die Suchterkrankung eine chronische Krankheit. Was bedeutet dies für unser suchtkrankes Kind? Welches Krankheitsbild, welches Krankheitsverständnis haben wir als Eltern?

Die Zeit in dieser Arbeitsgruppe reichte nicht aus, um auf alle Fragen einzugehen. Dies zeigte deutlich, dass eine Aufklärung auf dem Gebiet angeboten werden sollte bzw. das Thema „SUBSTITUTION“ ein Thema für die nächste BVEK-Tagung sein sollte.



Themenkreis 4 – Zusammenarbeit Elternkreise – Jugend- und Suchthilfe

• Zusammenarbeit Elternkreise und Jugendhilfe

Moderation Dorothea Starker

Bericht Ingrid Gue-Büttner

Dieses Thema ist sowohl für die Elternkreise und den BVEK als auch innerhalb der professionellen Sucht- und Jugendhilfe ein wichtiges Thema. Institutionelle Schranken müssen überwunden, Kooperation muss gelebt werden. Alle Beteiligten müssen ihren Teil dazu beitragen, wenn es gelingen soll. Die Arbeitsgruppe hat sich mit konkreten Wünschen und offenen Fragen auseinandergesetzt:

1. Internes Kompetenznetz für den BVEK

Sammeln von positiven und negativen Erfahrungen

Die Elternkreise sollten ihre Erfahrungen mit den öffentlichen Einrichtungen möglichst schriftlich an den Vorstand des BVEK senden, z. B.: Wie ist die Zusammenarbeit EK und Jugendamt? Wie geht das Jugendamt mit den betroffenen Eltern um? Wie sieht die Hilfestellung konkret aus? Wird ein Hilfeplan erstellt? Wie lange dauert die erforderliche Unterbringung in eine Einrichtung? Werden Vorschläge der Eltern ernst genommen. Wie ist die Einstellung (des Jugendamtes) zum EK vor Ort?

Aktualisieren der Broschüre „Mein minderjähriges Kind nimmt Drogen“

Die Broschüre ist zur Zeit nicht auf dem neuesten Stand und deshalb ist es dringend nötig, diese neu zu erstellen und dann möglichst breit zu verteilen, damit viele betroffene Eltern (auch Lehrer und Erzieher) frühzeitig erreicht werden und so ihre Rechte besser wahrnehmen können. „Das Wissen um den richtigen Paragraphen kann Türen öffnen!“

Entwicklung eines Grundsatz-Flyers

Die Elternkreise sollten in ihren Gruppen vor Ort Anregungen sammeln und diese dem BVEK mitteilen.

2. Dringende offene Fragen

Freiwilligkeit und Sucht!?!?

Hier ist dringend eine sorgfältige und fachlich kompetente Recherche nötig. Bisher wird bei den Jugendämtern, Suchtberatungen und Gerichten meist die Freiwilligkeit des Jugendlichen für Hilfsmaßnahmen oder Behandlung vorausgesetzt. Wir Eltern wissen, dass unser süchtiges Kind nicht in der Lage ist, verantwortliche Zukunftsentscheidungen für sich zu treffen, wie viel Leid mit dem Diktat der Freiwilligkeit verbunden ist und dass es oft ein Ende mit Schrecken bringt. Meist der Einstieg in die Beschaffungskriminalität, hohe Verschuldung, schlechte Zukunftsaussichten und als schlimmsten Fall, der Tod des Kindes. Es wäre toll, wenn wir Mediziner bei dieser Arbeit zur Seite hätten oder die Arbeit wissenschaftlich unterstützt würde, z. B.: Prof. Dr. Thomasius, Prof. Dr. Täschner. Hier hilft auch die Thematisierung durch Öffentlichkeitsarbeit. Der BVEK sollte über Veranstaltungen der EKs vor Ort und deren Ergebnisse informiert werden.

Verantwortlichkeit bei Volljährigen?

Eltern kennen ihre volljährigen Kinder meist am Besten. Trotzdem erleben die Betroffenen bei den Behörden wenig Verständnis, wenn um Hilfe gebeten wird. Wichtig ist das Wissen, dass ein Recht auf Hilfe (durch das Jugendamt) besteht, wenn der oder die Jugendliche schon vor Vollendung des 18. Lebensjahres als auffällig („Fall“) bei der Jugendhilfe bekannt war. Der junge erwachsene Mensch hat hier das Recht auf Hilfe auch über das 18. Lebensjahr hinaus.

Der amtliche Nachweis notwendiger Hilfe durch die Jugendhilfe ist auf dem späteren Ausstiegsweg unserer Kinder wichtig, da er u. U. die Notwendigkeit besonderer Förderung belegen kann. Hier sei besonders auf das Nachholen wichtiger Schulabschlüsse und die Berufsausbildung in geschütztem – Suchtmittel freiem – Rahmen hingewiesen.

Bei all den Problemen sollte auf eine gute Zusammenarbeit mit allen, die mit dem Kind/jungen Erwachsenen befasst sind Wert gelegt werden. Wichtig aber dennoch: Ämter sind für den Bürger da. Wir Eltern beziehungsweise unsere Kinder sind Auftraggeber nicht Bittsteller beim Jugendamt.

Fazit

Gründung einer Arbeitsgruppe Jugendhilfe!

Wir suchen Eltern, die sich in einer Arbeitsgruppe zusammenfinden, regelmäßig treffen und mit dem BVEK gemeinsam Kontakte zu Fachleuten herstellen, die diese Arbeit fachkompetent unterstützen.



• Zusammenarbeit Elterkreise und Suchthilfe

Moderation Roswitha Petrowitz, Siegfried Huber

Bericht Roswitha Petrowitz und Kurt Baetz

Die Zusammenarbeit zwischen Selbsthilfegruppen und der professionellen Hilfe ist – mal mehr mal weniger – ein Spannungsfeld. Unterschiedliche Wahrnehmungen, Einschätzungen. Wie kann die Zusammenarbeit zwischen den Elternkreisen und z.B. den Suchtberatungsstellen so gestaltet werden, dass ein konstruktives Miteinander und ein lösungsorientiertes Vorgehen im Spannungsfeld der Suchtproblematik möglich wird?

... IST-ZUSTAND

Es bestehen überall Kontakte und Verbindungen zu den Suchthilfeeinrichtungen, deren Intensität allerdings sehr unterschiedlich und oft personenabhängig ausgeprägt ist. Einige Drogenberatungsstellen empfehlen den betroffenen Eltern, sich der Elternselbsthilfegruppe (EK) anzuschließen, andere sehen in dem jeweiligen Elternkreis eher eine Konkurrenz, behandeln ihn vielmehr als Störfaktor. Die Einstellung hinsichtlich des Drogenkonsums wird unterschiedlich gesehen, teilweise verharmlost. Oft zeigen die Drogenberatungsstellen nach Meinung der Eltern zu viel Verständnis für die Süchtigen.

ZIEL

Voraussetzungen für eine optimale Kommunikation und Kooperation zwischen den beteiligten Elternkreisen und den Drogenberatungsstellen sind insbesondere: eine sachliche und fachliche Beratung der betroffenen Eltern durch die Suchthilfestellen, eine durch die Drogenberatungsstellen als selbstverständlich verinnerlichte Hinweisbereitschaft auf die Elternkreise als Selbsthilfegruppe mit ihrer eigenständigen und spezifischen Elternkompetenz.

WEGE zum ZIEL

Um diese Zielsetzung zu erreichen werden folgende Möglichkeiten favorisiert: gegenseitige Akzeptanz, aufeinander zugehen, das Gespräch suchen sowie persönliche Beziehungen aufbauen, Vertrauen schaffen, regelmäßige Treffen zwecks Erfahrungsaustausch, gemeinsame Seminare für betroffene Eltern sowie gemeinsame Fortbildung (Leiter der Elternkreise/Drogenberatungsstellen), Bekanntmachung der Elternkreise bei den Suchthilfeeinrichtungen.

WUNSCH

Bildung einer Arbeitsgruppe beim BVEK, die den Elternkreisen hilfreich zur Seite steht, um das Ziel zu erreichen.



Themenkreis 5 - Öffentlichkeitsarbeit

• Von der Hilfe zur Selbsthilfe zur Öffentlichkeitsarbeit

Moderation Monika Weimar

Bericht Hilmar Schmitt

Was bedeutet Öffentlichkeitsarbeit:

Schnelle Hilfe für betroffene Eltern und Angehörige geben, auf einfache Weise Hilfe und Ansprechpartner finden, Akzeptanz des Problems in der Öffentlichkeit finden

Was ist dabei zu beachten?

Privatsphäre schützen (Eltern und betroffene Kinder), Kostenseite berücksichtigen, Gelder zur Arbeit beantragen (z. B. Krankenkassen)/finanzielle Mittel bereitstellen

Welche Botschaften sollen mit der Öffentlichkeitsarbeit vermittelt werden?

Erkenntnis, dass man mit den Problemen nicht alleine steht, den betroffenen Eltern und Angehörigen Mut zusprechen, Erfahrungsaustausch untereinander und miteinander ermöglichen

Welche persönlichen Voraussetzungen und Neigungen unterstützen glaubwürdige Öffentlichkeitsarbeit?

Von der Sache überzeugt sein, offen sein für eigene Veränderungen, Neigung zur Kommunikation, zuhören können, eigene Erfahrungen einbringen können, ständige Anpassung des eigenen Wissenstandes

Mögliche Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit

Flyer erstellen und verteilen, z. B. an Ärzte, Ämter, Polizei, Drogenberatungsstellen, Schulen (Vertrauenslehrer), Kirchen

Fachleute einladen und im Dialog bleiben,

z. B. Jugendgerichtshilfe, Jugendamtsleiter, Polizei (Präventionsbeamte), Kliniken, Drogenberatungsstellen

Veröffentlichungen, z. B.

Hinweise in Zeitungen auf Selbsthilfegruppen geben und Selbsthilfezeitungen nutzen, Anzeigen setzen (Kostenfrage/Kostenträger), Internet-Seiten des Bundesverbandes und der Landesverbände unterstützen und nutzen, Link auf die eigenen Internetseiten erstellen lassen von den Web-Seiten z. B. folgender Institutionen:

Gesundheitsministerien Bund/Land, Städte, Landschaftsverbände, sonstige Bundes und Landesverbände, Mitarbeit in Gremien, z.B. „Runder Tisch“

Seminare (Durchführung, Unterstützung, Bereitstellung Seminarunterlagen)

Dorit Lehmann

6. Auswertung der Befragung der Teilnehmer bei der Herbsttagung per Fragebogen

Zusammenfassung

Die diesjährige Herbsttagung des BVEK wurde begleitet von einer Teilnehmerbefragung, die allen Beteiligten die Gelegenheit zur Rückmeldung geben sollte. Dem Vorstand bieten die Ergebnisse zudem die Möglichkeit, Aktivitäten des Verbandes in noch höherem Maße an den Interessen und Wünschen der Mitglieder auszurichten.

Von den 85 Teilnehmern der Herbsttagung haben 68 Personen den Fragebogen vollständig ausgefüllt. Mit einer Rücklaufquote von 81,2 % kann die Beteiligung damit als überaus zufriedenstellend bezeichnet werden und erlaubt Aussagen hinsichtlich der meisten berücksichtigten Fragestellungen. Die Beurteilung der Tagung hinsichtlich des Praxisbezuges der Veranstaltungsinhalte zur Arbeit der Elternkreise, die angebotenen Themen und die Vermittlung neuer Impulse und Anregungen weist ein nahezu einhellig (sehr) positives Echo auf. Auch die Zusammensetzung der Tagungsteilnehmer mit Elternvertretern aus allen Bundesländern fand breite Resonanz bei den Befragten. Ansätze der Kritik lassen sich im Teilnehmerecho allenfalls darin erkennen, das noch mehr Raum für den persönlichen Erfahrungs- und Gedankenaustausch zwischen den Tagungsteilnehmern hätte bestehen dürfen.

Arbeitsgruppen

In einer neuen Form der Veranstaltungsgestaltung fand die gemeinsame Arbeit und ein Teil des Gedankenaustausches der Teilnehmer diesjährig erstmalig in themenzentrierten Arbeitsgruppen statt. Dieses Angebot der Veranstalter wurde von nur einem Teilnehmer nicht ausdrücklich als geglückt bezeichnet. Auf Grund dieses sehr positiven Echos empfiehlt sich diese Organisationsform auch für künftige Veranstaltungen. Von den neun angebotenen Arbeitsgruppen stießen insbesondere die Themen „Zusammenarbeit Elternkreise und Jugendhilfe“ (AG 2), „Eltern von Kindern mit Doppeldiagnosen“ (AG 4) und „Suchtverhalten der Kinder und Jugendlichen und Auswirkungen auf das Familienleben“ (AG 6) auf ein reges Interesse. Dabei zeigten männliche Teilnehmer ein tendenziell verstärktes Interesse an den Themen der Arbeitsgruppen 2 und 6, Frauen hingegen waren in der Arbeitsgruppe 4 überproportional vertreten.

Befragt nach maßgeblichen Erkenntnissen aus den Arbeitsgruppen, antworteten die meisten Teilnehmer, ihr wesentlicher Nutzen habe in den eingebrachten Beispielen, in neuen Anregungen sowie der Vermittlung zusätzlicher Motivation bestanden. Einen weiteren Bedeutungsschwerpunkt sahen die teilnehmenden Eltern im konzentrierten gegenseitigen Austausch.

Inhaltliche Würdigung der Tagung

Hinsichtlich des Nutzens der Tagung standen nach Ansicht der Befragten deutlich kommunikative Aspekte im Vordergrund. Das Knüpfen neuer Kontakte, die Vernetzung untereinander – insbesondere auch zwischen den verschiedenen Elternkreisen – sowie der gegenseitige Austausch mit anderen betroffenen Eltern steht erwartungsgemäß im Vordergrund des Interesses an gemeinsamen Tagungen. Daneben waren aus aktuellem Anlass die Wahl des neuen Vorstandes sowie die angestoßene strategische Ausrichtung des BVEK besonders wichtig. Hinsichtlich beider Aspekte wurde der Tagungsverlauf in freitextlichen Nennungen nachdrücklich positiv bewertet.

Als Themenvorschläge für kommende Veranstaltungen des BVEK wurden in der Reihenfolge der Häufigkeit rückgemeldeter Wünsche an den ersten Stellen die Bereiche „Substitution“ (in unterschiedlichen Bezügen), Doppeldiagnose (in diversen Kombinationen) sowie „Sucht und deren Auswirkung auf die Familie“ genannt. Themenwünsche bestanden außerdem hinsichtlich juristischer Aspekte der Sucht – insbesondere im Hinblick auf das Erbrecht –, verbesserter Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit, der Erörterung der spezifischen Situation von Großeltern im Verhältnis zu ihren Enkelkindern. Auch weitere Informationen und Vorträge durch entsprechende Experten wie Ärzte, Psychologen etc. stießen auf großes Interesse.

Teilnehmer der Tagung

Nach Bundesländern differenziert haben insbesondere Vertreter von Elternkreisen aus Süddeutschland (Baden-Württemberg 16%, Bayern 18%), Nordrhein-Westfalen (24%) und Thüringen (12%) an der Befragung teilgenommen, von denen eine deutliche Mehrheit weiblich (72%) gewesen ist. Knapp die Hälfte der Teilnehmer ist nach eigenen Angaben mit Leitungsaufgaben im eigenen Elternkreis betraut, ungeachtet des Geschlechts der Befragten. Deutlich hängt die Wahrnehmung einer Führungsaufgabe in den örtlichen Elternkreisen hingegen erwartungsgemäß mit der Länge der Mitarbeit und Zugehörigkeit zusammen. Im Durchschnitt sind die Teilnehmer der Tagung seit etwas mehr als acht Jahren in ihren Selbsthilfegruppen engagiert, wobei die Mitgliedsdauer eine starke Spanne zwischen 1 und 29 Jahren aufweist. Deutlich am stärksten waren an der Herbsttagung mit 43% Eltern vertreten, die seit 1 bis 5 Jahren Mitglied in ihrem Elternkreis sind.

Zusammenfassung

Die Rückmeldungen der Teilnehmer auf die Herbsttagung des BVEK 2007 waren insgesamt überaus positiv. 82% aller Befragungsteilnehmer sahen ihre Erwartungen an die Tagung als (voll) erfüllt an. Inhaltlich wurde die Bestätigung der strategisch/inhaltlichen Orientierung des Verbandes sowie die Wahl des neuen Vorstandes von den Befragten besonders begrüßt. In organisatorischer Hinsicht hat sich die Arbeit in Kleingruppen nach Ansicht der Befragten bewährt und empfiehlt sich daher auch für zukünftige Veranstaltungen.

Ingrid Arenz-Greiving

7. Jahrestreffen der Fachzeitschriften mit der Bundesdrogenbeauftragten

Ende letzten Jahres trafen sich wieder die Vertreter der Fachzeitschriften aus dem Suchtbereich und die Drogenbeauftragte der Bundesregierung Frau Sabine Bätzing zu dem jährlichen Austausch von Gedanken und Planungen. Die Begegnung fand in einem stilvollen Rahmen statt, und zwar am Gendarmenmarkt, mitten im Herzen von Berlin.

Die Teilnehmer kamen aus den Verbänden der Suchtkrankenhilfe, dem politischen Bereich und der übergeordneten Fachpresse, hier der Zeitschrift Sucht mit dem Chefredakteur Herrn Professor Dr. Bühringer. Die Eltern wurden von der akzeptierenden Angehörigenarbeit und mir für den Bundesverband der Elternkreise suchtgefährdeter und suchtkranker Söhne und Töchter vertreten.

Es wurde der Drogen- und Suchtbericht der Drogenbeauftragten der Bundesregierung vom Mai 2007 – veröffentlicht unter www.drogenbeauftragte.de – übergeben.

Aus dem Vorwort von Frau Bätzing:

„Die Balance im Leben halten, diese Aufgabe muss von jedem immer wieder neu bewältigt werden. Nicht jeder ist dazu ausreichend in der Lage. Ein Schritt genügt und schon wird ein Netz aus helfenden und stützenden Händen für Einzelne zur Notwendigkeit. ...“

Ausführlich, klar und übersichtlich werden in dem Bericht Informationen, Projekte, gesetzliche Grundlagen und Maßnahmen beschrieben, angefangen von Tabak, Alkohol, Medikamenten, Cannabis, Heroin und anderen Drogen bis zum Glücksspiel. Weitere Teile beinhalten suchtübergreifende Prävention, das Versorgungssystem sowie die Selbsthilfe und die internationalen Kontakte.

Der BVEK mit seiner Broschüre „Suchterkrankung und psychische Störungen“ findet seinen Platz auf Seite 71:

„Eltern in der Selbsthilfe, deren Kinder von Suchtmitteln abhängig sind, stellen seit Jahren eine Veränderung im Konsumverhalten fest. Die Palette der psychoaktiven Substanzen hat sich erheblich erweitert: Neben Zigaretten, Alkohol und Arzneimitteln werden vor allem illegale Drogen wie Cannabis, Amphetamine, LSD und Pilze konsumiert. Die Konsumenten werden immer jünger.

Vor allem bei Jugendlichen mit starkem Cannabiskonsum beobachten die Eltern häufiger das Auftreten von psychischen Störungen, bis hin zu manifesten Psychosen. Diese „doppelte Erkrankung“ bedeutet auch eine zusätzliche Belastung für die betroffenen Eltern, die öffentlich zu wenig wahrgenommen wird.

Durch die Förderung des Bundesministeriums für Gesundheit erstellte im März der Bundesverband der Elternkreise drogengefährdeter und drogenabhängiger Jugendlicher e.V. (BVEK) eine Broschüre über Suchterkrankung und psychische Störungen. Darin berichten betroffene Eltern von ihren Erfahrungen, wie sie aufgrund der beiden getrennten Hilfesysteme, Gesundheit und Suchthilfe, unzureichend kompetente Leistungen erhalten. Eltern brauchen in diesen Fällen intensive Unterstützung, da sie selbst an psychische und physische Grenzen stoßen. Die Broschüre ist auch ein Appell, Eltern in die integrierte Behandlung mit einzubinden – www.bvek.org

Die Broschüre ist in der Geschäftsstelle des BVEK
Bundesverband der Elternkreise suchtgefährdeter und
Suchtkranker Söhne und Töchter e.V. BVEK
Bahnhofstr. 2, 51580 Reichshof,
Tel.: 02296 999 8413 – Fax: 02296 999 8425 – Mail: info@bvek.org
noch vorrätig.

Frau Bätzing sprach anschließend die Vorhaben und Planungen für das Jahr 2008 an.

In der anschließenden Diskussion konnte ich auf das vergangene Jahr für den BVEK eingehen und die Sonderausgabe der Elternkreis-Informationen „Eltern-Selbsthilfe – auf dem Weg in die Zukunft“ vorstellen und überreichen. Aus dem Teilnehmerkreis kamen gleiche und ähnliche Gedanken, wie sie vom BVEK aufgezeigt wurden: „Was hat sich geändert? Wie geht es weiter? Strukturen noch zeitgemäß? Nachwuchs?“

Das Thema Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den Eltern, der Suchthilfe und dem medizinischen Bereich sprach ich an, da dieser Bereich – gerade im Hinblick darauf, dass es immer mehr jüngere Konsumenten gibt - für die Mitglieder des BVEK eine besondere Wichtigkeit bedeutet. In diesem Zusammenhang konnte ich unser Projekt 2007/2008 „Eltern – Kinder – Suchtprobleme“ kurz vorstellen. Über die Inhalte und Themen des Projektes können Sie sich in der vorliegenden Sonderausgabe der EK-Informationen informieren.

Diese jährlichen Begegnungen mit Vertretern aus Politik, der Selbsthilfe und professionellem Suchtbereich sind zur Tradition geworden, sie sind ein Teil des großen Netzes. Ein besonderes Dankeschön an das Bundesministerium für diese Möglichkeit des Gedankenaustausches.

Dorit Lehmann



8. Literaturhinweise und Adressen

Zu erhalten beim

Bundesverband der Elternkreise suchtgefährdeter und suchtkranker Söhne und Töchter e.V. BVEK, Bahnhofstraße 2, 51580 Reichshof, Tel.: (02296) 999 8413, Fax: (02296) 999 8425 – Mail: info@bvek.org

- „Eltern-Selbsthilfe-Auf dem Weg in die Zukunft“ – Sonderausgabe
- „Suchterkrankung und psychische Störungen“ – Broschüre

Weitere Lektüre aus der Elternselbsthilfe:

- „Eltern und ihre suchtkranken Kinder“ – Ein Leitfaden zur Selbsthilfe
Bundesverband der Elternkreise drogengefährdeter und Drogenabhängiger Jugendlicher BVEK e.V.
www.lambertus.de - ISBN 3-7841-1474-1
- „Warum in unserer Familie“
Eltern-Selbsthilfe Freiburg für Eltern von gefährdeten und drogenabhängigen Jugendlichen e.V. – Postfach 5307, 79020 Freiburg - info@eltern-selbsthilfe-freiburg.de

Informationsmaterial zum Thema Sucht kann kostenlos bezogen werden über:

- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung – BzgA - Tel.: 0221-8992-0
Post: BZgA, 51101 Köln - Fax: 0221-8992-257 - online: www.bzga.de
- Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen – DHS - Tel.: 02381-9015-0
Post: DHS, Westenwall 4, 59065 Hamm - Fax: 02381-9015-30 - online: www.dhs.de

Informationsmöglichkeiten zu Suchtstoffen, ihre Wirkungen, Nebenwirkungen und Wechselwirkungen sowie über Suchtverhalten gibt es unter:

- www.dhs.de/web/suchtstoffe/index.php
- www.suchtzentrum.de/drugscouts/dsv3/stoff/stoff.html
- www.drugcom.de

Näheres über verschiedene Süchte im Selbsthilfebereich:

- Alkohol: Blaues Kreuz www.blaues-kreuz.de
 Freundeskreise www.freundeskreise-sucht.de
 Guttempler www.guttempler.de
- Spielsucht www.spielsucht-forum.de
- Essstörungen www.essprobleme.info

Näheres zu psychischen Störungen und Psychosen in der Selbsthilfe:

- Bundesverband der Angehörigen psychisch Kranker (BapK)
Oppelner Straße 130, 53119 Bonn
Tel.: (0228) 63 26 46 – Fax: (0228) 65 80 63
Mail: bapk@psychiatrie.de - www.bapk.de

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz kann im Internet z.B. auf der Seite <http://www.kindex.de/pro/index~mode~gesetze~value~kjhg.aspx> angesehen und heruntergeladen werden. Druckexemplare gibt es auch in den jeweiligen Familienministerien Ihres Bundeslandes.



**ELTERN –
SELBSTHILFE**

**BUNDESVERBAND DER ELTERNKREISE
SUCHTGEFÄHRDETER UND SUCHTKRANKER
SÖHNE UND TÖCHTER E.V.**

Geschäftsstelle:

Bahnhofstraße 2 – 51580 Reichshof

Telefon 0 22 96 - 9 9984 13 Fax 0 22 96 - 9 9984 25

Email info@bvek.org Website www.bvek.org

Der Bundesverband der Elternkreise suchtgefährdeter und suchtkranker Söhne und Töchter e.V. – BVEK ist ein überparteilicher, überkonfessioneller Zusammenschluss von Elternkreisen und ihrer Landesverbände in Deutschland. Er arbeitet auf der Grundlage des Selbsthilfepinzips und fördert die Hilfe zur Selbsthilfe von Eltern suchtgefährdeter und suchtkranker Söhne und Töchter.

Der BVEK unterstützt die Gründung von neuen Selbsthilfegruppen/Elternkreisen und Landesvereinigungen, organisiert und ermöglicht den Erfahrungsaustausch und bietet seinen Mitgliedern Seminare und Tagungen zur Weiterbildung. Als ‚Servicestelle‘ seiner Mitglieder stellt er Informationsmaterialien zur Verfügung, vertritt die Elternkreise und Landesverbände auf der Bundesebene in der (Fach-) Öffentlichkeit, sucht die Zusammenarbeit mit den Institutionen der Suchtkrankenhilfe.

Zur Unterstützung unserer Arbeit sind wir für jede Spende dankbar.

Konto: Bank für Sozialwirtschaft – Berlin –
Konto Nr. 3330 500 – BLZ 100 205 00

Registereintrag beim AG Charlottenburg – Nr. 15216 Nz – 12.12.94
Gemeinnützigkeit anerkannt FA I – Berlin – Nr. 27 / 657 / 50899
